

TE Vwgh Beschluss 2024/6/3 Fr 2024/02/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §34 Abs1

VwGG §38 Abs1

VwGG §38 Abs4

VwGVG 2014 §34 Abs1

VwRallg

1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 38 heute
 2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
 3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 38 heute
 2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
 3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über den Fristsetzungsantrag des H in E, gegen das Landesverwaltungsgericht Burgenland wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. der Verhängung einer Mutwillensstrafe in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem FSG durch die Landespolizeidirektion Burgenland, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Fristsetzungsantrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 1. September 2023 Beschwerde gegen einen Bescheid der Landespolizeidirektion Burgenland erhoben, mit dem zwei seiner Anträge (Oppositionseinwendungen; Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung) in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem FSG zurückgewiesen (Spruchpunkte 1. und 2.) sowie über ihn eine Mutwillensstrafe verhängt worden waren (Spruchpunkt 3.).

2

Der Antragsteller wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Burgenland vom 8. September 2023 darüber informiert, dass seine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Verwaltungsgericht) vorgelegt wurde. Diese Beschwerde langte nach dem - unbedenklichen - Datumstempel am 11. September 2023 beim Verwaltungsgericht ein.

3

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 17. Jänner 2024, E 157/09/2023.019/002, erging eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die Beschwerde des Antragstellers hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der Landespolizeidirektion Burgenland.

4

Mit E-Mail vom 11. März 2024 teilte der Antragsteller dem Verwaltungsgericht mit, dass bis 8. März 2024 keine Entscheidung über seine Beschwerde hinsichtlich der Mutwillensstrafe ergangen sei, weshalb er einen Fristsetzungsantrag gemäß § 38 VwGG mit dem Begehren einbringe, dem Verwaltungsgericht eine Entscheidungsfrist zu setzen. Gleichzeitig werde ein Antrag auf Zuerkennung von Aufwandsersatz gestellt. Mit E-Mail vom 11. März 2024 teilte der Antragsteller dem Verwaltungsgericht mit, dass bis 8. März 2024 keine Entscheidung über seine Beschwerde hinsichtlich der Mutwillensstrafe ergangen sei, weshalb er einen Fristsetzungsantrag gemäß Paragraph 38, VwGG mit dem Begehren einbringe, dem Verwaltungsgericht eine Entscheidungsfrist zu setzen. Gleichzeitig werde ein Antrag auf Zuerkennung von Aufwandsersatz gestellt.

5

Der Fristsetzungsantrag wurde dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 15. April 2024 vorgelegt und mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht über die Beschwerde des Antragstellers vom 1. September 2023 hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des Bescheides der Landespolizeidirektion Burgenland mit Erkenntnis vom 10. April 2024, E 103/07/2023.016/003, entschieden habe.

6

Mit Verfügung vom 6. Mai 2024 wurde dem Antragsteller vorgehalten, dass seine Beschwerde laut Eingangsstempel des Verwaltungsgerichtes am 11. September 2023 bei diesem Gericht eingelangt ist. Der Antragsteller hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme hiezu abgegeben.

7

Gemäß § 38 Abs. 1 VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, VwGG kann ein Fristsetzungsantrag erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes in diesem Fall (erst) mit dem Einlangen der Beschwerde ausgelöst wird. Die Frist für die Entscheidung beginnt somit in

dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlangt. Erst das tatsächliche Einlangen beim Verwaltungsgericht ist maßgeblich (vgl. VwGH 29.4.2016, Fr 2016/01/0004, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes in diesem Fall (erst) mit dem Einlangen der Beschwerde ausgelöst wird. Die Frist für die Entscheidung beginnt somit in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlangt. Erst das tatsächliche Einlangen beim Verwaltungsgericht ist maßgeblich vergleiche , VwGH 29.4.2016, Fr 2016/01/0004, mwN).

9

Im vorliegenden Fall langte die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Burgenland nach der Aktenlage am 11. September 2023 beim Verwaltungsgericht ein. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach § 34 Abs. 1 VwGVG wurde damit in Gang gesetzt (vgl. z.B. VwGH 6.11.2014, Fr 2014/03/0003). Im vorliegenden Fall langte die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Burgenland nach der Aktenlage am 11. September 2023 beim Verwaltungsgericht ein. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGVG wurde damit in Gang gesetzt vergleiche , z.B. VwGH 6.11.2014, Fr 2014/03/0003).

10

Davon ausgehend endete die am 11. September 2023 beginnende Frist erst mit Ablauf des 11. März 2024 (vgl. zur Fristberechnung VwGH 30.9.2014, Fr 2014/02/0004). Davon ausgehend endete die am 11. September 2023 beginnende Frist erst mit Ablauf des 11. März 2024 vergleiche , zur Fristberechnung VwGH 30.9.2014, Fr 2014/02/0004).

11

Im Zeitpunkt der Einbringung des gegenständlichen Fristsetzungsantrags am 11. März 2024 lag daher noch keine Säumnis des Verwaltungsgerichts mit der Entscheidung vor. War die Entscheidungsfrist bei Einbringung des Fristsetzungsantrags aber noch nicht abgelaufen, so erweist sich dieser als unzulässig (vgl. etwa VwGH 9.3.2023, Fr 2023/20/0004). Im Zeitpunkt der Einbringung des gegenständlichen Fristsetzungsantrags am 11. März 2024 lag daher noch keine Säumnis des Verwaltungsgerichts mit der Entscheidung vor. War die Entscheidungsfrist bei Einbringung des Fristsetzungsantrags aber noch nicht abgelaufen, so erweist sich dieser als unzulässig vergleiche , etwa VwGH 9.3.2023, Fr 2023/20/0004).

12

Der Antrag war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen, ohne dass es einer Behebung der ihm sonst anhaftenden Mängel bedurft hätte. Der Antrag war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen, ohne dass es einer Behebung der ihm sonst anhaftenden Mängel bedurft hätte.

Wien, am 3. Juni 2024

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:FR2024020008.F00

Im RIS seit

25.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at